

15. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

23. Juni 1954

214/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. P f e i f e r und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen,
betreffend die Aufhebung des Rundschreibens des Bundesministeriums für
Finanzen vom 3. Mai 1947 S III 255, betreffend die Bezugsvorschüsse an
"Illegale".

-.-.-.-.-

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. Jänner 1954, Zl. 3141/52, neuerlich ausgesprochen, daß die am 27. April 1945 vorhanden gewesenen (unmittelbaren oder mittelbaren) Reichsbeamten österreichischer Staatsbürgerschaft, auch wenn sie am 13. März 1938 in keinem österreichischen Dienstverhältnis gestanden sind, unter der Voraussetzung ihrer Dienstbereitschaft einen im Gesetz begründeten Anspruch auf die Bezugsvorschüsse nach § 3 Abs. 2 des Beamten-Überleitungsgesetzes haben, selbstverständlich unbeschadet entgegenstehender Bestimmungen des Verbotsgesetzes 1945. (Gemeint ist damit die Entlassung nach § 14 dieses Gesetzes.) Der Gerichtshof verweist dabei auf die Entscheidungsgründe seiner früheren Erkenntnisse vom 25.6.1953, Zl. 2206/50, vom 9.7.1953, Zl. 2225/51, und vom 29.10.1953, Zl. 39/51.

In diesen weist er darauf hin, daß § 3^{B.-UG.} keinen Unterschied zwischen Personen, die vor bzw. nach 1938 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gekommen sind, mache. Die Tatsache, daß man erst nach der Okkupation in den Staatsdienst gekommen sei, ist für den Anspruch auf Bezugsvorschüsse daher bedeutungslos. Es kann der Anspruch auch dann nicht abgesprochen werden, wenn eine Zeit der (irrig) Verdacht der Illegalität bestanden hat, auch dann nicht, wenn man diesen Verdacht selbst verschuldet hat.

Der Gerichtshof führt zugleich aus, daß die im Rundschreiben des Finanzministeriums vom 3. Mai 1947, Zl. 20.533 - 24/47 (Nr. 255 der Sonderausgabe III des Amtsblattes der österreichischen Finanzverwaltung), geäußerte gegenteilige Ansicht des Finanzministeriums, da es sich lediglich um eine Verwaltungsverordnung (Dienstinstruktion) handelt, die im Gesetze begründeten Ansprüche der Bediensteten in ihrem Bestande nicht berühren kann und deshalb vom Verwaltungsgerichtshof nicht weiter zu beachten ist. Wohl aber muß an diese Entscheidung die Erwartung geknüpft

16. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

Wien, 23. Juni 1954

werden, daß dieses als gesetzwidrig erkannte Rundschreiben des Finanzministeriums aufgehoben wird.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e:

Ist der Herr Bundesminister bereit, das gesetzwidrige Rundschreiben des Finanzministeriums v. 3. Mai 1947, Zl. 20.533 - 24/47 (255 der Sonderausgabe III des Amtsblattes der österr. Finanzverwaltung), aufzuheben und die Adressaten dieses Rundschreibens hievon zu verständigen?

-o.-.-.-o.-